

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/09 B

L 1 KR 92/07 (Hessisches LSG)
S 5 KR 106/05 (SG Kassel)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse H e n s c h e l P l u s ,
Josef-Fischer-Straße 10, 34119 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Dezember 2008
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B. , , zu gewähren,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Dezember 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger leidet ua an arteriellem Bluthochdruck und einer hochgradigen Sehbehinderung auf dem linken Auge, wo sich infolge einer akuten Durchblutungsstörung des linken Sehnervenkopfes eine Opticusatrophie entwickelte. Er ist mit seinem Begehren, ihm 955,20 Euro Kosten für das von ihm zur Vermeidung einer weiteren Sehverschlechterung selbst verschaffte Arzneimittel "Tebonin Forte" zu erstatten sowie ihm das Medikament künftig nach Vorlage einer vertragsärztlichen Verordnung zu gewähren, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Versorgung mit dem apothekenpflichtigen, nicht aber verschreibungspflichtigen Arzneimittel (§ 34 Abs 1 SGB V in der ab 1.1.2004 geltenden Fassung des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14.11.2003, BGBl I 2190). Der Gemeinsame Bundesausschuss habe für die Krankheiten, an denen der Kläger leide, eine ausnahmsweise Verordnungsfähigkeit des Mittels in den Arzneimittelrichtlinien nicht vorgesehen. Die Regelung stehe mit höherrangigem Recht in Einklang (vgl Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 6.11.2008 - B 1 KR 6/08 R). Tebonin Forte sei weder zur Behandlung der in Folge einer akuten Durchblutungsstörung des linken Sehnervenkopfes eingetretenen Opticusatrophie noch für die weiteren Erkrankungen zugelassen, an denen der Kläger leide. Für einen Off-Label-Use auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) fehle es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme an hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen über einen zu erwartenden Behandlungserfolg. Die Voraussetzungen einer grundrechtsorientierten Auslegung des SGB V seien ebenfalls nicht erfüllt (vgl hierzu BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5). Insbesondere seien die kardiovaskulären Risikofaktoren nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme einer anderweitigen Behandlung zugänglich, die bei dem Kläger das vordringlichste Ziel sein sollte (Urteil vom 4.12.2008).
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil beruft der Kläger sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensfehler und begehrt zugleich für die Beschwerde die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt B. , .

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH unter Beordnung seines anwaltlichen Bevollmächtigten ist abzulehnen.



- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Bei dem Kläger soll PKH für eine von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits eingelegte, mit einer bestimmten Begründung untermauerte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewährt werden; der PKH-Antrag ist hier zudem erst zeitgleich mit der Beschwerdebegründung kurz vor Ablauf der Begründungsfrist eingereicht worden. Die Revision wäre daher nur zuzulassen, wenn mit dieser Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Weise dargelegt worden wäre und (voraussichtlich) tatsächlich vorläge. Eine solche Erfolgsaussicht besteht hier nicht, weil die Beschwerde unzulässig ist. Die Beschwerdebegründung genügt trotz ihres äußerlich umfangreichen Vorbringens nicht den Erfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG (vgl dazu 2.).
- 5 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 6 a) Wer sich auf den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-sache beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung genügt dem nicht.
- 7 Der Kläger sieht die Rechtsfrage als klärungsbedürftig an, "ob Medikamente, die als Arzneimittel für einen ähnlichen Behandlungsbereich zugelassen sind, unter erleichterten Voraussetzungen einen Sachleistungsanspruch bzw unter zusätzlichen Voraussetzungen einen Kostenerstattungsanspruch begründen können". Sinngemäß beruft sich der Kläger auf eine verfassungskonforme Auslegung der § 27 Abs 1 Satz 2 Nr 3, § 31, § 34 Abs 1 SGB V, weil eine erneute akute Durchblutungsstörung zu irreversiblen Schädigungen führen könnte. Es bedarf keiner Vertiefung, ob der Kläger mit diesem Vorbringen eine Rechtsfrage klar formuliert hat. Denn er legt jedenfalls nicht dar, dass die von ihm angedeutete Rechtsfrage entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist. Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) und des BSG ist geklärt, dass eine grundrechtsorientierte Leistungsausweitung nur in Betracht kommt, wenn bezüglich der Krankheit eine allgemein anerkannte, medizinischem Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung



steht (vgl. BSGE 96, 170 = SozR 4-2500 § 31 Nr 4, jeweils RdNr 21 und 31, stRspr). Nach den Feststellungen des LSG, die der Kläger insoweit auch nicht angreift, und die deshalb in einem Revisionsverfahren für das BSG bindend wären (§ 163 SGG), sind die beim Kläger bestehenden kardiovaskulären Risikofaktoren demgegenüber einer anderen Behandlung als mit Tebonin Forte zugänglich.

- 8 b) Der Kläger legt auch Verfahrensmängel nicht hinreichend dar, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt insoweit einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht, weil das LSG ohne weitere Ermittlungen davon ausgegangen sei, dass er nicht an einer Erkrankung leide, die mit einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlich verlaufenden Krankheit gleichzustellen sei. Der Kläger beachtet indes nicht, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf einen solchen Beweisantrag bezieht sich der Kläger nicht. Soweit er im Kern die Beweiswürdigung des LSG rügt (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), begründet dies nach dem dargelegten Inhalt der Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund. Schließlich beachtet der Kläger auch nicht, dass sich das LSG auf verschiedene, voneinander unabhängige Gründe für die Ablehnung einer verfassungskonformen Auslegung gestützt hat, nämlich ua auch auf die alternative Behandlungsmöglichkeit. Der Kläger legt insoweit nicht dar, dass - selbst wenn ein Verfahrensmangel in dem von ihm angesprochenen Sinne vorläge - das LSG-Urteil hierauf beruhen könnte.
- 9 c) Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

